

Steuernummer 27/612/04747
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Telefon (030)90 24-27415
Telefax 030 9024-27900
Zi.Nr.: 415

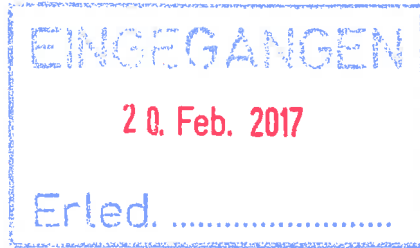
FA Kö I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Bln

Bescheid

für 2015 über

Körperschaftsteuer
und Solidaritätszuschlag

C.O.X.
Steuerberatungs- und
Treuhandges. mbH
Brachvogelstr. 1
10961 Berlin



OK, 21.02.2017 JK

Für
Neuhland Hilfe in Krisen gGmbH
Nikolsburger Platz 6, 10717 Berlin

Festsetzung und Abrechnung

Art der Festsetzung
Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.
Er ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Festsetzung

	Körperschaft- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden	0,00 ✓	0,00 ✓	0,00 ✓
Abrechnung (Stichtag: 10.02.2017)			
Abzurechnen sind	0,00	0,00	0,00
Bereits getilgt/ausgezahlt	0,00	0,00	0,00
Verbleiben	0,00 ✓	0,00 ✓	0,00 ✓

Die Hinweise im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung ergeben sich aus der Anlage zum Bescheid.

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

Gewinn lt. besonderer Gewinnermittlung	€	€	0 ✓
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen			0 ✓

Berechnung der Körperschaftsteuer

Körperschaftsteuer bei zu versteuerndem Einkommen von	0	0	0 ✓
Tarifbelastung / festgesetzte Körperschaftsteuer			0 ✓

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Konten des Finanzamts:

Kreditinstitut:
LBB - Berliner Sparkasse
IBAN DE94 1005 0000 6600 0464 63 BIC BELADEBEXX
Postbank Berlin
IBAN DE09 1001 0010 0691 5551 00 BIC PBNKDEFFXX

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.finanzamt.de

010108



Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Grunddruck erscheint

Erläuterungen

Zur weiteren Bearbeitung bitte ich bis spätestens zum 31.3.2017 um nähere Erläuterung zur Berechnung der freien Rücklage (Aufstellung der Einnahmen des ideellen Bereichs sowie der Einnahmen und Ausgaben des Zweckbetriebs). ✓

Erstattung Kapitalertragsteuer/Solidaritätszuschlag:

Hinsichtlich der Erstattung einbehaltener Beträge erhalten Sie eine gesonderte Mitteilung. ✓

Zur Überprüfung der tatsächlichen Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit werden Sie gebeten, für das Jahr 2016 folgende Unterlagen bis zum 31.12.2017 einzureichen:= NA

-Körperschaftsteuererklärung für gemeinnützige Körperschaften (Gem 1) einschließlich einer - evtl. - Erläuterung/Darstellung zur Rücklagenbildung nach § 62 Abs. 1, 2 und 3, ggf. auch Nr. 4 AO

-ggf. Körperschaftsteuererklärung (Vordruck KSt 1 A) für einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einschließlich der gesonderten Gewinnermittlung

-ggf. Gewerbesteuererklärung für einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

-Tätigkeitsbericht

-Jahresabschluss einschließlich einer detaillierten Aufstellung der Umsatzerlöse und sonstigen betrieblichen Erträge.

Aus dem Tätigkeitsbericht muss zu entnehmen sein, in welcher Weise die tatsächliche Geschäftsführung im jeweiligen Zeitraum auf die Erfüllung der vertragsmäßigen/satzungsmäßigen Zwecke gerichtet war. Hierzu sind die Aktivitäten der Körperschaft möglichst konkret darzulegen.

Dieser Festsetzung liegen Ihre am 28.12.2016 um 18:47:21 Uhr in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs.1 S.2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich - der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 - BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.



Bescheid für 2015 über K ö r p e r s c h a f t s t e u e r und Solidaritätszuschlag vom 17.02.2017

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Körperschaftsteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über das ElsterOnlinePortal (www.elsteronline.de) zu übermitteln.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo + Fr 8-13/ Do 11-18Uhr+nach Vereinbarung



011204



Steuernummer 27/612/04747
(Bitte bei Rückfragen angeben)Telefon (030)90 24-27415
Telefax 030 9024-27900
Zi.Nr.: 415

FA Kö I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Bln

Anlage zum Bescheid

für 2015 zur

C.O.X.
Steuerberatungs- und
Treuhandges. mbH
Brachvogelstr. 1
10961 Berlin**K ö r p e r s c h a f t s t e u e r**Für
Neuhland Hilfe in Krisen gGmbH
Nikolsburger Platz 6 , 10717 Berlin**Feststellung**

Die Steuerpflicht erstreckt sich ausschließlich auf den von der Körperschaft unterhaltenen (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Im Übrigen ist die Körperschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert mildtätige Zwecke.

Sie fördert außerdem folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Jugendhilfe
- Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- Förderung des Wohlfahrtswesens

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 7 und 9 AO.

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieser Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2018 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4, 7 und 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieser Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieser Anlage aus.

Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut. Die Vorlage der Anlage ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

******* Fortsetzung siehe Seite 2 *******

Konten des Finanzamts:

Kreditinstitut:

LBB - Berliner Sparkasse

IBAN DE94 1005 0000 6600 0464 63 BIC BELADEBEXX

Postbank Berlin

IBAN DE09 1001 0010 0691 5551 00 BIC PBNKDEFFXXX

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.finanzamt.de

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo + Fr 8-13/ Do 11-18Uhr+nach Vereinbarung



010306



Steuernummer 27/612/04747
(Bitte bei Rückfragen angeben)

FA Kö I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Bln
000002991 17.02.17

C.O.X.
Steuerberatungs- und
Treuhandges. mbH
Brachvogelstr. 1
10961 Berlin

EINGEGANGEN
20. Feb. 2017
Erled.

Bescheid

zum 31.12.2015
über die gesonderte Feststellung
von Besteuerungsgrundlagen nach
§ 27 Abs.2 und
§ 28 Abs.1 Satz 3 KStG

OK, 21.02.2017 JK

für
Neuhland Hilfe in Krisen gGmbH Nikolsburger Platz 6 10717 Berlin

Feststellung

Art der Feststellung

Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter Vorbehalt der Nachprüfung.

Es wird festgestellt:

	€
das Steuerliche Einlagekonto zum 31.12.2015	0 ✓
das durch Umwandlung von Rücklagen entstandene Nennkapital zum 31.12.2015	0 ✓
der zum Zeitpunkt des Eintritts in die unbeschränkte Steuerpflicht vorhandener Bestand der nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen zum 06.07.2015	0 ✓
der zum Zeitpunkt des Eintritts in die unbeschränkte Steuerpflicht vorhandener Betrag des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals zum 06.07.2015	0 ✓

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Feststellung des steuerlichen Einlagekontos gemäß § 27 Abs. 2 KStG und die Feststellung des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG können mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

110105



Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Grunddruck erscheint

Bescheid zum 31.12.2015 über die gesonderte Feststellung
von Besteuerungsgrundlagen nach § 27 Abs.2 und § 28 Abs.1 Satz 3 KStG
vom 17.02.2017

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die im Körperschaftsteuerbescheid getroffen worden sind (z.B. zur Höhe des Einkommens oder zur Höhe der Tarifbelastung), kann der Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, der Körperschaftsteuerbescheid sei unzutreffend. Dieser Einwand kann nur gegen den Körperschaftsteuerbescheid erhoben werden.



110105



Bescheid zum 31.12.2015 über die gesonderte Feststellung
von Besteuerungsgrundlagen nach § 27 Abs.2 und § 28 Abs.1 Satz 3 KStG
vom 17.02.2017

**Ermittlung des steuerlichen Einlagekontos (§ 27 Abs.2 S.1 KStG) und
des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals (§ 28 Abs.1 S.3 KStG)**

	Vorspalte €	Einlagekonto €	Sonderausweis €
Bestand gem. § 27 Abs.2 Satz 3 KStG zum Zeitpunkt des Eintritts in die Steuerpflicht		0	
Bestand gem. § 28 Abs.1 Satz 3 KStG zum Zeitpunkt des Eintritts in die Steuerpflicht			0
Endbestände zum Schluss des Wirtschaftsjahres		0 ✓	0 ✓

010207



Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Gründruck erscheint

010207

